



Stellungnahme des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Der Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 verfolgt hauptsächlich drei Ziele, die wie folgt beschrieben werden:

- Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden.
- Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können.
- Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. als Vertreter seiner 470.000 Mitglieder lehnt den Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie ab. Die prinzipiell zu befürwortenden Zielsetzungen sind mittels der geplanten Änderungen des Waffengesetzes nicht zu erreichen. Vielmehr werden gesetzestreue und unbescholtene Bürger durch ein Mehr an Bürokratie und Maßregelung belastet und die Ausübung von Ehrenämtern weiter erschwert.

Der Entwurf kriminalisiert den ohnehin sehr restriktiven legalen Waffenbesitz in Deutschland und kann damit dem angestrebten Wesensgehalt der Richtlinie –die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und die Bekämpfung des Terrorismus durch Ausweitung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen- eben nicht gerecht werden.

Aus Sicht des Bayerische Sportschützenbundes e. V. sind in erster Linie die folgenden fünf Punkte abzulehnen:

1. Fortbestehen waffenrechtliches Bedürfnis nach § 4 Abs. 4 WaffG:

Besonders befremdlich ist die angedachte Änderung dieses Punktes, zu wiederkehrenden Überprüfungen des waffenrechtlichen Bedürfnisses. Diese sehr schwerwiegende angedachte Änderung resultiert eben nicht aus der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Die Änderungsintention ist nicht nachvollziehbar und kann nur als Akt gegen die gesetzestreu Legalwaffenbesitzer, insbesondere gegen die große Zahl der Sportschützen gedeutet werden.

Dem Referentenentwurf zufolge muss das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses in einem erheblich größeren Umfang geprüft werden, da aus einer anlassbezogenen Kann-Vorschrift eine regelmäßig anzuwendende Soll-Vorschrift werden soll (vgl. Begründung des Entwurfs, B. Besonderer Teil, Artikel 1, Nummer 3).

Ohnehin setzt die Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition jedenfalls die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung voraus. Erst nach Feststellung dieser konstitutiven Eigenschaften kann das Privileg eines Bedürfnisgesuchs als Sportschütze überhaupt anerkannt werden.

Die Aberkennung waffenrechtlicher Bedürfnisse aufgrund von im Entwurf zwar nicht näher aufgeschlüsselten, aber längeren Schießpausen würde schlussfolgern, dass die Gefahr des Missbrauchs von Schusswaffen untrennbar korreliert mit einer dann künstlich festgelegten, nicht mehr genügenden aktiven Ausübung des Schießsports. Nach dieser Lesart würden unsere Schützen, die teils seit Jahrzehnten legal Schusswaffen besitzen, einer beträchtlichen Verdächtigung bezichtigt.

Das Waffengesetz bietet bereits in der jetzigen Fassung die Möglichkeit, im Falle der Aberkennung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung den Waffenerwerb und –besitz zu versagen. Die Prüfung des Fortbestehens waffenrechtlicher Bedürfnisse ist daher schlicht überflüssig.

2. Historische Waffen / „Vorderlader“:

Bislang war der Erwerb und Besitz erlaubnisfrei für Schusswaffen, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist.

Dies ändert sich nun in „Schusswaffen, die vor dem 01. Januar 1871 hergestellt worden sind“.

Somit wären nur noch Originalwaffen vor 1871 erlaubnisfrei, alle verbleibenden Nachbauten unterfallen der Kategorie C der Feuerwaffenrichtlinie. Weiterhin (gänzlich) frei bliebe der Erwerb und Besitz historischer Originalwaffen.

Die bisherigen Regelungen der Anlage 2 zum WaffG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Erlaubnisfreie Arten des Umgangs 1.7-1.9 sollen hierzu überführt werden in Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Schusswaffen, neu angefügt in 2.10.

Es erschließt sich den Besitzern historischer Waffen weder, warum von einem exakt identischen Nachbau einer Waffe höhere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen soll als von einer vor diesem willkürlich gesetzten „Original“-Datum des 01.01.1871 gefertigten Waffe, noch kann eine kaum verlässlich mögliche Altersbestimmung vieler Vorderladerwaffen dazu dienlich sein, hier nachvollziehbar Recht von Unrecht zu unterscheiden.

Der tatsächliche Nutzerkreis historischer Waffen (unabhängig des Herstellungsdatums) ist bereits gegenwärtig ausreichend limitiert, da der nötige Treibladungspulvererwerb nach § 27 Sprengstoffgesetz eine befristet gewährte Erlaubnis voraussetzt.

Die geplante Anzeigepflicht für Nachbauten historischer Waffen ist aus diesem Grunde in sich nutzlos und besonders im Hinblick auf die Praxisuntauglichkeit der Altersbestimmung sowie vor allem der nicht existenten Deliktrelevanz nicht nur akzessorisch, sondern gänzlich abkömmlich.

Wir fordern daher ganz klar, die historischen Waffen und deren Nachbauten sowie sämtliche Vorderladerlangwaffen nach wie vor erlaubnis- und anzeigefrei zu stellen.

Am Beispiel der historischen Waffen zeigt sich exemplarisch der völlig falsch angesetzte Aktionsradius des Gesetzesentwurfs.

3. Magazinverbot:

Der Entwurf forciert das Verbot „großer“ Magazine (bei Langwaffen mehr als zehn Zentralfeuerpatronen fassend, bei Kurz Waffen mehr als 20 Zentralfeuerpatronen fassend) von schätzungsweise 1.000.000 betroffenen Magazinen. Sinngleich werden „Schusswaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen zu verbotenen Gegenständen“. Als verboten sollen ebenfalls Magazine eingestuft werden, die zwar als Kurz Waffen-/ oder Lang Waffenmagazin erworben wurden, aber auch für eine Langwaffe bzw. in umgekehrter Konstellation für eine Kurzwaffe genutzt werden können – mit allen rechtlichen Konsequenzen für den Besitzer oder ggf. auch den Leihnehmer einer Schusswaffe oder eines Magazins

(vgl. Begriffsbestimmung Magazine in Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, neu angefügt in 4.4-4.7 bzw. zum Verbot siehe Anlage 2 zum WaffG, Abschnitt 1, neu angefügt in Abs. 1.2.4.3 -1.2.4.5).

In der Begründung des Entwurfs (vgl. A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen) ist zu lesen, dass „die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Waffen erreicht werden soll.“

Hierzu ist klar festzustellen, dass die in der EU-Richtlinie genannten terroristischen Anschläge (jüngster) Zeit mit illegal erworbenen und verbrachten Schusswaffen vollzogen wurden.

Der Vorstoß der Patronenmengenbegrenzung von Magazinen beruht also auf einer Fehlperzeption, der Nutzen zur Vermeidung von Terroranschlägen ist mehr als fraglich.

Wie auch bei den Änderungsplänen bezüglich der historischen Waffen entsteht der Eindruck, dass anhand eines bloßen Zahlenwerts moralisch bedingt eine Grenze gezogen werden soll ohne Wirklichkeitsbezug.

Die vorhandene Gesetzesreichweite genügt um bestimmten Personen den Zugang zu legalen Schusswaffen zu untersagen; ein bspw. auf dem Flohmarkt erworbenes Magazin bliebe ergo wirkungslos und beschränkt sich auf die 'Eigenschaft' als Blechkästchen mit Feder.

Das angestrebte Magazinverbot ist ausdrücklich abzulehnen.

4. Ausweitung der wesentlichen Teile einer Schusswaffe:

Die laut WaffG wesentlichen Teile einer Schusswaffe sollen ausgeweitet werden, künftig zählt auch das Gehäuse dazu (=Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt).

Um die Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu gewährleisten, sei es erforderlich, jede Waffe und jedes wesentliche Teil mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Aufgrund der geplanten Kennzeichnung aller wesentlichen Teile soll ein führendes wesentliches Teil bestimmt werden, das stellvertretend für die Waffe stehe und dessen Kennzeichnung als Kennzeichnung der Waffe gelte. Führendes wesentliches Teil soll das Gehäuse sein, wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil - vgl. Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, neu angefügt in 1.3.1.6 bzw. 1.3.2.

Wird das führende wesentliche Teil durch ein neues führendes wesentliches Teil ersetzt, käme dies (nur aufgrund der Vergabe einer neuen Ordnungsnummer!) künftig der Neuherstellung einer Schusswaffe gleich.

Aus Sicht des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. ist es den Schützen nicht zu vermitteln, dass durch die Anschaffung bspw. eines Verschleißteils formal die Neuherstellung einer Schusswaffe samt rechtlichen Konsequenzen vollzogen worden sein soll. In diesem Beispiel müsste der Schütze den kompletten Prozess zur Erlangung der waffenrechtlichen Erlaubnis, inklusive Bedürfnisprüfung neu durchlaufen.

Unter dieser Maßgabe ist die Ausweitung der wesentlichen Teile einer Schusswaffe abzulehnen.

5. Salutwaffen:

Salutwaffen - also ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass mit ihnen nur noch Kartuschenmunition („Platzpatronen“) abgefeuert werden kann - sollen waffenrechtlich nunmehr den Ursprungswaffen, also den scharfen Schusswaffen vor ihrem Umbau, rechtlich weitgehend gleichgestellt werden (vgl. hierzu auch die Begründung des Entwurfs, A. Allgemeiner Teil, II. Salutwaffen).

Salutwaffen sind bislang erlaubnisfrei, der Umgang mit ihnen würde daher künftig den für scharfe Schusswaffen geltenden Anzeige- und Erlaubnispflichten unterworfen.

Salutwaffen werden zum Teil von unseren Traditionsschützenvereinen genutzt.

Die formale Umwidmung von Waffen ('geboren statt gekoren') kann jedoch künftig genügen, um mit einem Salutschießen das Neujahr zugleich auch noch mit einem Straftatbestand zu begrüßen.

Der Gesetzesentwurf geht von maximal 1.000 Salutwaffenbesitzern aus, neben den Traditionsschützen werden Theaterbühnen mit ihrem Requisitenfundus als Besitzer genannt.

Der Mehraufwand für die Behörden wird bezgl. der Erfassung dieser Waffen(-besitzer) im Bagatellbereich verortet.

Mit insbesondere anzuerkennenden Bedürfnisregelungen soll dem Bedarf der Besitzer Rechnung getragen werden.

Ebenfalls soll aufgrund ihrer geringeren Gefährlichkeit im Vergleich mit anderen erlaubnispflichtigen Waffen die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis genügen (vgl. den neu geschaffenen § 39b im WaffG).

Der Gesetzesentwurf ist hier ambivalent: die Salutwaffen sollen zur Erreichung der drei wesentlichen Ziele der EU-Richtlinie teils als Kriegswaffen eingestuft werden, der Umgang wiederum soll aber aufgrund der eingeräumten geringeren Gefährlichkeit erleichtert bleiben.

Die Neueinstufung von Salutwaffen trägt in keiner Weise zum Erreichen der eigentlichen Ziele der EU-Richtlinien bei und ist folglich abzulehnen.

Zusammenfassung der genannten Punkte 1-5:

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes verfehlt nach Ansicht unseres Verbandes die in der Begründung genannte „Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ (vgl. Allgemeiner Teil, VI.2.Nachhaltigkeitsaspekte), wonach der „illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen [...] erschwert“ und durch „eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert“ wird ausdrücklich.

Der Entwurf sieht ausschließlich verschärfende Maßnahmen des legalen Waffenbesitzes vor, lässt aber gänzlich offen wie dem illegalen Waffenbesitz begegnet werden soll.

Darüber hinaus werden unsere Mitglieder als Legalwaffenbesitzer bereits aufgrund der Zielstellung des Entwurfs in einer völlig unsäglichen Weise kriminalisiert: Durch die erhoffte Erschwernis, mittels Legalwaffen terroristische Anschläge zu begehen, wird ein Zusammenhang suggeriert zwischen Legalwaffen, deren Besitzern und Terrorismus.

Ironischerweise erfährt der Schlusssatz der dargelegten Nachhaltigkeitsaspekte sogar Zustimmung; denn tatsächlich „entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung“ – allerdings dahingehend, den Gesetzesentwurf unvermeidlich als eine nicht nachvollziehbare Anlassgesetzgebung wahrzunehmen.

Es steht außer Zweifel, dass die bei terroristischen Anschlägen zur Verwendung gekommenen Schusswaffen illegal erworben, besessen, geführt und verbraucht wurden.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs sollte eine entschlossene Verfolgung des illegalen Waffenbesitzes sein, denn nahezu alle Straftaten werden mit illegalen Schusswaffen verübt.

Darüber hinaus sollte der legale Waffenbesitz in seinen bewährten Rechten und Pflichten weiter gestärkt werden.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. regt hingegen proaktiv folgende Punkte für die Änderung des Waffengesetzes an:

1. Schießstandsachverständige:

Im Zuge der Änderungen des Waffengesetzes wird auch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) neu gefasst.

Ergänzt wird unter anderem § 12 Absatz 4 um Nummer 3 dahingehend, dass vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige nach theoretischer Prüfung sowie einjähriger praktischer Einarbeitung anerkannt werden können um nach den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“ die Sicherheit von Schießanlagen zu prüfen.

Um in diesem Zuge auch die Sicherheit unserer Schützen zu gewährleisten, wird von Seiten des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. vorgeschlagen, nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 anerkannte Sachverständige aufgrund des deutlich geringeren Anforderungs- und Gefahrenpotentials nur für die Prüfung von Druckluftwaffenschießständen einzusetzen.

Die Tätigkeit von Schießstandsachverständigen auf Feuerwaffenschießständen und vor Gericht wäre dann nur denjenigen Schießstandsachverständigen vorbehalten, die ihre besondere Qualifikation im Rahmen ihres Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung nachgewiesen haben.

2. Zimmerstutzen:

Beim Zimmerstutzen handelt es sich um eine bayerische Traditionswaffe, mit der eine kleine Bleikugel im Kaliber 4 mm durch eine Randfeuerzündung (hier: jedoch ohne Pulverladung) auf die Distanz von 15 m verschossen wird. Die Geschossenergie beträgt maximal 30 Joule (klassisches Druckluftgewehr = 7,5 Joule).

Beim Zimmerstutzen handelt es sich um einen Einzellader, der durch einen komplizierten Ladevorgang geladen wird.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. regt für die Neufassung des Waffengesetzes an, die bislang der Kategorie C unterworfenen Zimmerstutzen im Kaliber 4mm angesichts der verminderten Gefährlichkeit gegenüber anderen Schusswaffen gänzlich aus dem Regelungsbereich der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu nehmen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Blick auf die Aufbewahrung des Zimmerstutzens insofern bereits für Erleichterung gesorgt, dass auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine erleichterte Aufbewahrung möglich ist (verschlossenes Behältnis für einen Zimmerstutzen).

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. regt deshalb an, dies in einen allgemeinen Regelungsinhalt des Waffengesetzes zu überführen, so dass zukünftig der Zimmerstutzen grundsätzlich in einem festen, verschlossenem Behältnis aufbewahrt werden kann (ohne gesonderten Antrag bei der zuständigen Behörde).

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
06.02.2019